

TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Fakultät für Mathematik

Habilitationsordnung

Aufgrund von § 41 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik die vorliegende Habilitationsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bezeichnungen	3
§ 2	Habilitation	3
§ 3	Habilitationsvoraussetzungen	3
§ 4	Habilitationskommission	4
§ 5	Habilitationsantrag	4
§ 6	Eröffnung des Habilitationsverfahrens	5
§ 7	Habilitationsschrift	6
§ 8	Begutachtung der Habilitationsschrift	6
§ 9	Probevorlesung	7
§ 10	Annahme der Habilitationsschrift	7
§ 11	Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium	8
§ 12	Vollzug der Habilitation	9
§ 13	Veröffentlichung der Habilitationsschrift	9
§ 14	Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen	10
§ 15	Erweiterung der Habilitation	10
§ 16	Entzug der Habilitation	11
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 18	Übergangsbestimmung	11
§ 19	Inkrafttreten und Veröffentlichung	11

§ 1 Bezeichnungen

(1) In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 2 Habilitation

(1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis einer besonderen Befähigung für Forschung und eigenständige Lehre in einem bestimmten Wissenschaftsgebiet. Mit der Habilitation durch die Fakultät für Mathematik wird die Lehrbefugnis für das Wissenschaftsgebiet Mathematik zuerkannt. Der Doktorgrad kann um den Zusatz „habil.“ ergänzt werden.

(2) Das Habilitationsverfahren wird von der Fakultät für Mathematik durchgeführt.

(3) Die Habilitation ist nur unter der Bedingung möglich, dass das in der Habilitationsschrift gewählte Fachgebiet durch mindestens einen an der Fakultät für Mathematik hauptberuflich tätigen Professor vertreten wird.

(4) Ein Habilitationsverfahren gliedert sich in die Eröffnung des Habilitationsverfahrens, die Beurteilung der Habilitationsschrift, die Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung), den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium und den Vollzug der Habilitation.

§ 3 Habilitationsvoraussetzungen

(1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer

1. den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule erworben oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt und
2. nachweist, dass er mehrere Jahre in dem Wissenschaftsgebiet, für das er die Habilitation anstrebt, wissenschaftlich tätig war.

(2) Akademische Assistenten nach § 72 SächsHSG sind zur Habilitation zugelassen.

(3) Bewerber mit einem im Ausland erworbenen akademischen Grad müssen zur Führung dieses Grades gemäß den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen berechtigt sein. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu konsultieren.

(4) Zwischen dem Erwerb des Doktorgrades und der Einreichung des Habilitationsantrages muss eine erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren liegen, in der der Bewerber auf dem Wissenschaftsgebiet in Lehre und Forschung gearbeitet hat, auf dem er seine Habilitationsleistungen zu erbringen beabsichtigt. Dieser Nachweis ist durch Referenzen zu erbringen. Die Lehrerfahrungen müssen nicht an der Technischen Universität Chemnitz erworben worden sein.

- (5) Der Bewerber hat wissenschaftliche Publikationen für das Wissenschaftsgebiet nachzuweisen, für das er sich habilitieren will.
- (6) Der Bewerber hat seine wissenschaftliche Arbeit in einem fakultätsöffentlichen Vortrag vorzustellen.
- (7) Das Habilitationsverfahren ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In Sonderfällen kann auf Antrag des Bewerbers und bei Genehmigung durch den Fakultätsrat von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- (8) Bewerber, die bereits einmal nicht erfolgreich ein Habilitationsverfahren abgeschlossen haben, erfüllen nicht mehr die Habilitationsvoraussetzungen.

§ 4 Habilitationskommission

Der Fakultätsrat bestimmt im Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens (vgl. § 6) eine Habilitationskommission und deren Vorsitzenden. Die Habilitationskommission besteht aus fünf Professoren der Fakultät für Mathematik. Sie beschließt über die Anerkennung der Probevorlesung (vgl. § 9) und über die Anerkennung des wissenschaftlichen Vortrags und Kolloquiums (vgl. § 11). Sie achtet auf den ordnungsgemäßen Gang des Verfahrens unter Einhaltung der Rechtsschutzbestimmungen.

§ 5 Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens, der Habilitationsantrag, ist vom Bewerber schriftlich an den Dekan der Fakultät für Mathematik zu richten. Diesem sind beizufügen:

1. ein urkundlicher Nachweis des erworbenen Doktorgrades,
2. eine Habilitationsschrift in vier Exemplaren,
3. ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang,
4. ein bestätigter Nachweis (Referenzen) der erfolgreichen, mindestens zweijährigen Tätigkeit in Lehre und Forschung nach dem Erwerb des Doktorgrades,
5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers sowie seiner Lehr- und Vortragsveranstaltungen,
6. drei Vorschläge für das Thema des wissenschaftlichen Vortrages und drei Themenvorschläge für die Probevorlesung,
7. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsanträge an die Technische Universität Chemnitz oder andere Hochschulen und über deren Ergebnisse,
8. eine Erklärung, dass die vorgelegte wissenschaftliche Arbeit vom Bewerber selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde; die Erklärung muss auch Bestandteil jedes Exemplars der Habilitationsschrift sein,
9. die Erklärung, dass ein an die Fakultät für Mathematik zu übersendendes Führungszeug-

nis (§ 30 Abs. 5 BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde; die Antragstellung darf nicht mehr als drei Monate zurückliegen.

Es können auch Gutachternvorschläge erbracht werden, die jedoch keinen Anspruch begründen. Ferner können Vorschläge für die Besetzung der Habilitationskommission erbracht werden. Alle o. g. Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber unterzeichnet sein.

(2) Die eingereichten Unterlagen gehen mit Verfahrenseröffnung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.

(3) Eine Rücknahme des Habilitationsantrages ist möglich, solange der Fakultätsrat nicht über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschlossen hat. Eine Rücknahme des Habilitationsantrages nach Eröffnung hat die Beendigung des Habilitationsverfahrens durch Beschluss des Fakultätsrates zur Folge. Das Rücknahmeersuchen ist schriftlich zu stellen.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Nach Eingang des Habilitationsantrages prüft der Dekan die eingereichten Unterlagen. Wird die Vollständigkeit der Unterlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 durch den Bewerber und die wissenschaftliche Zuständigkeit der Fakultät durch den Fakultätsrat festgestellt, beschließt der Fakultätsrat über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens.

(2) Im Eröffnungsbeschluss sind festzulegen bzw. zu bestätigen:

- der Titel der Habilitationsschrift,
- das Wissenschaftsgebiet (Mathematik) der Habilitation,
- die Gutachter (vgl. § 8),
- die Mitglieder der Habilitationskommission (vgl. § 4),
- die drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag,
- die drei Themenvorschläge für die Probevorlesung und
- die Auswahl des Themas für die Probevorlesung.

Bei der Bestellung der Gutachter ist auf Unabhängigkeit zu achten.

(3) Beim Eröffnungsbeschluss dürfen auch die Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken.

(4) Der Bewerber ist über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Mit dem Eröffnungsbeschluss ist die Begutachtung der Habilitationsschrift einzuleiten.

(5) Der Fakultätsrat kann die Eröffnung des Verfahrens von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Die Eröffnung des Verfahrens ist abzulehnen, wenn

- die Voraussetzungen nach § 3 zur Habilitation vom Bewerber nicht erfüllt werden,
- die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen (vgl. § 5) unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden,
- der Bewerber bereits Teilleistungen eines Habilitationsverfahrens wiederholt nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Verfahren befindet,
- die Habilitationsschrift der Fakultät nicht zugeordnet werden kann.

(6) Die Nichteröffnung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe und ggf. einer Frist für die Ausräumung der Gründe für die Ablehnung in schriftlicher Form durch den Dekan der Fakultät innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle übrigen eingereichten Unterlagen zurück.

§ 7 Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller verfasste eigenständige wissenschaftliche Arbeit. Sie muss einen bedeutenden wissenschaftlichen Erkenntniszuwachs für das Wissenschaftsgebiet erbringen.

(2) Bereits veröffentlichte wissenschaftliche Schriften können als Habilitationsschrift oder als Bestandteile davon anerkannt werden, wenn sie den wissenschaftlichen Anforderungen an eine Habilitation entsprechen und thematisch eine Einheit bilden. Bei einer Bündelung von Publikationen ist als Bestandteil der Habilitationsschrift in einer Zusammenfassung der thematische und wissenschaftliche Zusammenhang darzustellen. Hierbei ist im Falle von Arbeiten mehrerer Autoren der eigene Beitrag des Antragstellers auszuweisen. Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder englischer Sprache, gedruckt und in gebundener Form einzureichen. § 3 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Dissertationen, Diplomarbeiten oder sonstige Prüfungsarbeiten dürfen weder ganz noch in wesentlichen Teilen in die Habilitationsschrift eingehen. Gruppenarbeiten werden ebenfalls nicht als Habilitationsschriften zugelassen.

(4) Die Ergebnisse der Habilitationsschrift sind in Thesen zusammenzufassen, die Bestandteil der Habilitationsschrift sind.

§ 8 Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist von mindestens drei Habilitierten oder Professoren zu beurteilen, von denen zwei nicht der Technischen Universität Chemnitz angehören dürfen und einer der Fakultät für Mathematik angehören muss.

(2) Die Gutachten sind innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erstatten. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Dekan der Fakultät für Mathematik die Frist verlängert werden. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist ist der Fakultätsrat berechtigt, einen neuen Gutachter zu bestellen.

(3) Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten. Im Rahmen des jeweiligen Gutachtens empfiehlt jeder Gutachter die Annahme oder Ablehnung der Arbeit in der vorgelegten Fassung als Habilitationsschrift. Empfehlungen mit Einschränkungen sind unzulässig. Für die Veröffentlichung der Habilitationsschrift können Auflagen vorgeschlagen werden, die durch die Habilitationskommission bestätigt werden müssen.

(4) Nachdem alle gemäß Abs. 1 angeforderten Gutachten schriftlich vorliegen, wird durch den Dekan der Fakultät für Mathematik die Auslage der Habilitationsschrift und der Gutachten zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Fakultätsrates, die Hochschullehrer und habilitierten Wissenschaftler der Fakultät sowie den Kandidaten für einen Zeitraum von 14 Tagen veranlasst. Die Dekane der anderen Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz sind schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Die zur Einsichtnahme Berechtigten haben das Recht, schriftlich ihre Meinung zu äußern. Stellungnahmen (Vota) müssen 7 Kalendertage nach dem Ende der Auslage der Habilitationsschrift beim Dekan vorliegen.

(5) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Habilitationsschrift zu behalten.

§ 9 Probevorlesung

(1) Die Probevorlesung ist eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter zum Nachweis der Eignung für die Lehre vor der Habilitationskommission. Die Probevorlesung ist öffentlich und soll 60 Minuten dauern.

(2) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Vorsitzende der Habilitationskommission den Termin der Probevorlesung in Absprache mit dem Bewerber. Die Probevorlesung ist vor der Sitzung des Fakultätsrates über die Annahme der Habilitationsschrift durchzuführen. Der Dekan gibt der Hochschulöffentlichkeit die Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung bekannt.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Probevorlesung entscheidet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Beratung über die Anerkennung der Probevorlesung. Die Hochschullehrer der Fakultät, die nicht der Habilitationskommission angehören, können mit beratender Stimme daran teilnehmen. Über die Probevorlesung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen und der Habilitationsakte beizufügen.

(4) Nach der Beratung teilt der Vorsitzende der Habilitationskommission dem Bewerber das Ergebnis mit.

(5) Wurde die Probevorlesung nicht anerkannt, erhält der Bewerber durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Möglichkeit der Wiederholung regelt § 14.

§ 10 Annahme der Habilitationsschrift

(1) Über die Annahme der Habilitationsschrift entscheidet der Fakultätsrat per Beschluss. Die Sitzung ist erst nach bestandener Probevorlesung durchzuführen. Dabei sollte

1. die Habilitationsschrift angenommen werden, wenn alle Gutachter dies vorschlagen,
2. die Habilitationsschrift abgelehnt werden, wenn zwei negative Gutachten oder ein negatives Gutachten und mindestens ein negatives Votum eines Habilitierten oder Professors gemäß § 8 Abs. 4, das in der Begründung dem Inhalt eines negativen Gutachtens gleichkommt, vorliegen.

Liegt dem Fakultätsrat ein negatives Gutachten und kein negatives Votum gemäß § 8 Abs. 4 vor, dann kann er die Schrift annehmen oder ein weiteres Gutachten eines Habilitierten oder Professors, der nicht der Technischen Universität Chemnitz angehören darf, einholen. Ist dieses Gutachten negativ, sollte die Schrift abgelehnt werden, andernfalls wird sie angenommen.

- (2) Bei dem Beschluss über die Annahme der Habilitationsschrift dürfen auch die Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken.
- (3) Wird die Habilitationsschrift angenommen, ist das Verfahren fortzusetzen. Der Beschluss über die Annahme ist dem Bewerber durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Bewerber ist durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe über die Nichtannahme der Habilitationsschrift in Kenntnis zu setzen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift bestimmt der Fakultätsrat das Thema und den Termin für den Vortrag und das unmittelbar daran anschließende Kolloquium, dabei dürfen auch diejenigen Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken.
- (2) Vortrag und Kolloquium werden von der Habilitationskommission abgenommen sowie grundsätzlich öffentlich durchgeführt. Der Dekan gibt die Veranstaltung der Hochschulöffentlichkeit mindestens zwei Wochen zuvor bekannt. Die Gutachter können an dem wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium teilnehmen.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem der Mathematik behandeln, welches nicht Gegenstand der Habilitationsschrift ist. Dabei muss erkennbar werden, dass der Bewerber wissenschaftlichen, methodischen und didaktischen Anforderungen gerecht wird. Der Vortrag soll 45 Minuten dauern. Im anschließenden Kolloquium hat der Bewerber seine Auffassungen über den Gegenstand seines Vortrages gegenüber etwaigen Einwänden zu verteidigen und außerdem zu zeigen, dass er mit Problemen des Fachgebietes, dem der Vortrag entnommen wurde, hinreichend vertraut ist. Das Kolloquium soll eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Habilitationskommission entscheidet in nichtöffentlicher Beratung über die Anerkennung dieser Leistung. Die Hochschullehrer der Fakultät, die nicht der Habilitationskommission angehören, können mit beratender Stimme daran teilnehmen. Der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt das Ergebnis dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die Beratung

mit. Über Vortrag und Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen und der Habilitationsakte beizufügen.

(5) Werden Vortrag und Kolloquium durch den Fakultätsrat nicht anerkannt, erhält der Bewerber durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Gründe Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Möglichkeit der Wiederholung regelt § 14.

§ 12 Vollzug der Habilitation

(1) Der Vorsitzende der Habilitationskommission berichtet auf der nächsten Sitzung des Fakultätsrat über den Stand des Habilitationsverfahrens.

(2) Bei positiver Einschätzung des Vortrages und des Kolloquiums durch die Habilitationskommission (§ 11 Abs. 4) entscheidet der Fakultätsrat über die Anerkennung der Habilitationsleistungen, dabei dürfen auch diejenigen Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Das Ergebnis ist dem Rektor mitzuteilen.

(3) Der Dekan veranlasst die Erstellung einer Urkunde über die Habilitation. Die Urkunde enthält:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitanden,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. das Wissenschaftsgebiet, für das die Habilitation erteilt wird,
4. das Datum der Zuerkennung der Lehrbefugnis,
5. den Hinweis, dass der Doktorgrad um den Zusatz „habil“ ergänzt werden kann,
6. die Unterschrift des Rektors sowie des Dekans der Fakultät sowie
7. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.

(4) Der Dekan händigt dem Bewerber, sobald die Veröffentlichung gemäß § 13 erfolgt ist, die Urkunde aus.

(5) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde ist das Habilitationsverfahren beendet, die Lehrbefugnis zuerkannt und der Habilitierte ist berechtigt, den Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ zu ergänzen.

(6) Der Abschluss des Habilitationsverfahrens ist durch den Dekan der Universitätsöffentlichkeit anzuzeigen.

§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr die angenommene Habilitationsschrift in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Veröffentlichung geschieht durch die unentgeltliche Übergabe von sechs gebundenen Exemplaren an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz. Darüber hinaus ist die Verbreitung wahlweise sicherzustellen durch:

1. Abgabe von 40 gedruckten und gebundenen Exemplaren,
2. den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift,
3. den Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit Mindestauflage von 150 Exemplaren,
4. durch eine vom Fakultätsrat genehmigte elektronische Publikationsweise,
5. den Nachweis der Veröffentlichung im Universitätsverlag der Technischen Universität Chemnitz.

(3) Die Übergabe der Pflichtexemplare ist vom Bewerber durch Vorlage eines Empfangsbeleges der Universitätsbibliothek an den Dekan nachzuweisen.

§ 14 Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen

(1) Die Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen (wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium, Probevorlesung) ist insgesamt nur einmal möglich. Eine zweite Wiederholung einer Leistung oder die Wiederholung beider der o. g. Leistungen ist ausgeschlossen.

(2) Die Zulassung auf Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrages und Kolloquiums oder der Probevorlesung ist vom Bewerber beim Dekan innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der nicht anerkannten Leistung zu beantragen und bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates. Die Wiederholung muss innerhalb eines halben Jahres nach Zustimmungsbeschluss erfolgen. Erfolgt keine Zustimmung oder wird eine Wiederholung nicht anerkannt, ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Bewerber erhält durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Gründe Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Erweiterung der Habilitation

(1) Bei einem Wechsel aus einem anderen Wissenschaftsgebiet in das Wissenschaftsgebiet Mathematik kann auf Antrag des Habilitierten durch Beschluss des Fakultätsrates die Habilitation auf das Wissenschaftsgebiet Mathematik erweitert werden. Mit der Erweiterung der Habilitation wird die Lehrbefugnis für das Wissenschaftsgebiet Mathematik zuerkannt.

(2) Dies setzt besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Wissenschaftsgebiet Mathematik voraus, welche durch die Vorlage wissenschaftlicher Arbeiten und Erfahrungen in der Lehre bzw. einen Probevortrag nachzuweisen sind. Vor der Beschlussfassung prüft der Fakultätsrat auf der Grundlage von Gutachten, ob der Nachweis erbracht ist. Bei Beschlüssen des Fakultätsrates zur Erweiterung der Habilitation dürfen auch die Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken.

(3) Mit der Erweiterung der Habilitation ist die Verpflichtung zu einer öffentlichen Antrittsvorlesung verbunden.

(4) Über die Erweiterung der Habilitation und die damit verbundene Zuerkennung der Lehrbefugnis für das neue Wissenschaftsgebiet wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 16 Entzug der Habilitation

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Fakultätsrat die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet ist, dabei dürfen auch die Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken.

(2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren, der Feststellung der besonderen Befähigung zur Forschung und eigenständigen Lehre, der Lehrbefugnis und des Rechtes auf Führen des Zusatzes „habil.“ nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für die Entscheidung ist der Fakultätsrat. An dieser dürfen auch die Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken.

(3) Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Vor Ablauf eines Jahres nach dem Beschluss der Habilitationskommission über die Anerkennung der Habilitationsleistungen ist dem Habilitanden auf Antrag innerhalb von zwei Wochen Einsicht in die Unterlagen der Habilitation zu gewähren.

§ 18 Übergangsbestimmung

Diese Ordnung gilt für alle Habilitationsverfahren, die nach ihrem Inkrafttreten eröffnet wurden. Alle anderen Habilitationsverfahren werden nach der Habilitationsordnung der Fakultät für Mathematik der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juni 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 125, S. 1504) zu Ende geführt.

§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 14.04.2011 und der Genehmigung des Rektorates vom 18.05.2011

Chemnitz, den 07. Juni 2011

Prof. Dr. Dieter Happel
Dekan